

**§ 1 EINLEITUNG****I. Rechtsgeschichte in Studium und Examen***Rechtsgeschichte im Studium*

Rechtsgeschichte gilt bei Jurastudenten eher als Exot. Das Fach begegnet einem meist nur am Anfang des Studiums im Rahmen der Grundlagenfächer und wird dann schnell vergessen. Die geringe Popularität ist einerseits wohl auf die mangelnde historische Vorkenntnis zurückzuführen, so dass schon gar kein Zugang zum Fach besteht. Andererseits ist es wahrscheinlich für die meisten Jurastudenten uninteressant, weil es im späteren Berufsleben offenbar keine Rolle spielt. Über die Bildungs- und Verständnismöglichkeiten, die man sich durch die Beschäftigung mit Rechtsgeschichte erwirbt, soll hier aber nicht diskutiert werden. Zunehmend an Bedeutung gewinnt Rechtsgeschichte durch die Einführung von Zwischenprüfungen anstatt oder neben den kleinen Scheinen. Hier wird an vielen Universitäten eine erfolgreiche Zwischenprüfungsklausur im Fach Rechts- und Verfassungsgeschichte verlangt. Daneben werden vielfach Grundlagenseminare in Rechtsgeschichte angeboten, deren Bedeutung vor allem ihrem Dasein als Voraussetzung für die Aufnahme einer Promotion an der jeweiligen Universität entspringt. Zusätzlich gelten gut benotete rechtsgeschichtliche Seminarscheine oftmals als Voraussetzung einer Annahme als Doktorand, wenn im ersten Examen nicht mindestens die Note „vollbefriedigend“ erreicht wurde.

1

*Rechtsgeschichte als Wahlfach*

Was von vielen übersehen wird, sind die Möglichkeiten, die das Wahlfach Rechtsgeschichte im Examen eröffnet. Sie wird in vielen Bundesländern als Wahlfachgruppe angeboten und ist im Examen leicht zu handhaben, egal ob in einer Klausur, in einer mündlichen Prüfung oder in einer Hausarbeit. Das liegt daran, dass in der Prüfung (vor allem in der mündlichen) nur größere Themenblöcke abgefragt werden und nicht einzelne Normenkomplexe, so dass eine eigene Schwerpunktsetzung möglich ist. Dazu kommt, dass in der Klausur meist Quellentexte gegeben werden, an denen man sich wie am Gesetz „entlanghangeln“ kann. Der erste Ansatz erschließt sich also schon aus der Quellenlektüre. Die Ergebnisse sind deshalb meist recht gut. Die Benotung ist kulant, da die Kandidatenzahl recht klein ist und sich der Korrektor – hier immer ein Professor – freut, dass man „sein“ Fach gewählt hat. Dies gilt umso mehr für die traditionalistischeren südlichen Bundesländer. Die Bedeutung des Wahlfachs Rechtsgeschichte im ersten Examen wird auch durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 nicht beschränkt, sondern eher noch verstärkt werden, da die Universitäten durch die Bildung von Schwerpunktbereichen 30 % der Examensnote selbst beeinflussen und Rechtsgeschichte nach den Planungen nahezu aller Universitäten in einem Schwerpunktbereich vertreten sein wird.

2

*Examensvorbereitung*

Der Aufwand, den man betreiben muss, hält sich in Grenzen. Der Umfang an verlangtem Wissen scheint auf den ersten Blick zwar außerordentlich groß, allerdings lässt sich der Stoffumfang durch das Lernen mit Skripten auf ein erträgliches Maß reduzieren und Daten und historisch bedeutende Ereignisse bieten ein Gerüst, an welchem man sich beim Lernen zuverlässig orientieren kann. Hat man Interesse für das Fach, kann man sich durch einfache Lektüre neben dem Studium ausreichend vorbereiten. Da es sich bei der Rechtsgeschichte um eine Teilgeschichte handelt, sie also eher der Geschichte als der Rechtswissenschaft zuzuordnen ist, kommt man aber nicht umhin, sich ein möglichst stringentes Geschichtsbild anzueignen, um die „Rechts“-Geschichte richtig einordnen zu können und ein Verständnis für die jeweilige Zeit zu entwickeln. Je breiter der Ansatz bei der Auswahl der Lektüre, desto besser kann man speziell rechtsgeschichtliche Problemstellungen verstehen.

3

*Rechtsgeschichte im  
Pflichtklausurenbereich*

Die Rechtsgeschichte kann aber auch dem „normalen“ Examenkandidaten begegnen. Geht man von den Prüfungsordnungen aus, müsste eigentlich jeder über Grundkenntnisse verfügen. Dementsprechend findet man manchmal rechtshistorische Bezüge in den Klausuren oder rechtsgeschichtliche Fragestellungen in der mündlichen Prüfung. Falls im Pflichtklausurenbereich eine Themenklausur gestellt wird, werden häufig Rechtsentwicklungen im zeitgeschichtlichen Rahmen oder sogar darüber hinaus abgefragt. Insofern kann es nicht schaden, sich hier Grundkenntnisse anzueignen. Gutes Beispiel ist die Examensklausur 2001/1/2, in welcher nach Begriff, Grundlagen und Grenzen des Richterrechts und dessen Vereinbarkeit mit der ursprünglichen Konzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches gefragt wurde.

4

## II. Konzeption des Skripts

*typischer Klausuraufbau*

Gedacht ist das Skript zur Vorbereitung auf die Klausuren im Grundlagenfach Rechtsgeschichte, die rechtsgeschichtliche Zwischenprüfungsklausur und die schriftliche sowie mündliche Prüfung im ersten Examen. Auch für Seminare kann das Skript als Einstiegslektüre genutzt werden.

5

Der Klausuraufbau folgt häufig einem bestimmten Grundmuster. Beim Abprüfen des Stoffes dient ein Quellentext meist als Aufhänger. Eine Klausur ohne dazu gegebene Quellen ist selten.

In einer großen Klausur werden typischerweise mehrere Quellentexte aus verschiedenen Epochen gegeben, die miteinander in Zusammenhang gebracht werden sollen. Es soll die Entwicklung eines Rechtsinstituts nachvollzogen und in den rechtshistorischen Kontext gebettet werden. Am Schluss steht meist ein Vergleich mit der heutigen Rechtslage (BGB, GG, StGB). In der kleinen Klausur sind es meist ein oder zwei Quellen, auf denen die Fragestellung aufbaut. Hier wird mehr Wissen abgefragt. Bei den Grundlagenklausuren ist anzumerken, dass der abgefragte Stoff meist sehr stark mit der dazugehörigen Vorlesung korrespondiert. Der Unterschied zur Examensklausur liegt ansonsten nur im Umfang. Vom Typ der Aufgabenstellung ähneln sich große und kleine Klausur.

*Orientierung an Quellentypen*

An diesen Aufgabentypen orientiert sich das Skript. Soweit möglich, sollen neben dem Stoff auch die für die Zeit maßgeblichen Quellen präsentiert werden. Sie werden, wenn möglich, in Zusammenhang gebracht mit dem Rechtsquellentyp, in dem sie typischerweise erscheinen. Der Begriff Rechtsquelle hat dabei eine doppelte Bedeutung. Einerseits meint er den überlieferten Gegenstand (z.B. Urkunde), andererseits die darin verkörperte rechtliche Aussage (z.B. Privileg). Beides steht miteinander in Zusammenhang, da bestimmte Dinge häufig in bestimmten Formen ausgedrückt wurden. Letztendlich geht es dabei um die Frage, wie in einer bestimmten Zeit Recht „erzeugt“ wurde oder weshalb etwas als Recht galt.

6

Die in der Klausur gegebenen Quellentexte liefern also den Rahmen für die zu bearbeitende Fragestellung. Während sich die angesprochenen Rechtsinstitute schon aus einer inhaltlichen Analyse ergeben, ist zur Bearbeitung der anschließenden Fragestellungen ein rechtsgeschichtliches Grundwissen erforderlich. Dies betrifft einmal die Erläuterung des Quellentyps und außerdem die Einbindung der Quelle in den rechtshistorischen Kontext. Hierbei soll das Skript vor allem helfen.

*inhaltliche Schwerpunkte*

Inhaltlich deckt das Skript die Bereiche Verfassungsgeschichte, Privatrechtsgeschichte und Strafrechtsgeschichte ab, wobei der Schwerpunkt im Verfassungsrecht liegt. Seinen Grund hat das darin, dass mit der verfassungsgeschichtlichen Darstellung gleichzeitig der historische Rahmen für Privat- und Strafrechtsgeschichte geliefert wird.

7

Deshalb sollte, auch wenn man sich nur mit Privat- oder Strafrechtsgeschichte befassen möchte, der korrespondierende verfassungsgeschichtliche Paragraph dazu gelesen werden. Der zeitliche Schwerpunkt der Darstellung liegt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bis hin zur Entstehungsgeschichte des BGB im 19. Jahrhundert. Dies sind die Bereiche, die – so zeigen es die meisten Schein- und Examensklausuren – im Mittelpunkt nahezu aller Klausuren stehen. Die römische Rechtsgeschichte ist auf die Grundzüge reduziert, die sich für das Verständnis der mittelalterlichen und neueren deutschen Rechtsgeschichte und damit auch für Klausuren im Bereich der deutschen Rechtsgeschichte als unverzichtbar erwiesen haben. Dies gilt in erster Linie für das Corpus Iuris Civilis. Die Darstellung der Rechtsgeschichte der Gegenwart ist auf das Maß beschränkt, welches die Erfahrung aus Rechtsgeschichtsklausuren in der Vergangenheit nahe legt. Über die zitierten Aufsätze und die angeführte Lehrbuchliteratur lässt sich das Wissen jederzeit vertiefen.

Im Anschluss an die ausführliche Darstellung der Inhalte folgen am Ende des Skripts zwei tabellarische Darstellung zu den wichtigsten rechtsgeschichtlichen Ereignissen und zu den berühmtesten Juristen der Rechtsgeschichte, die sich als Kurzskeptik bestens zur Klausur- und Examensvorbereitung eignen und anhand derer sich der Lernstoff jederzeit wiederholen lässt. Durch Verlinkung auf die jeweiligen Inhalte des Skripts lassen sich die in der Tabelle genannten Stichwörter vertiefend lernen. Zusätzlich dazu findet sich abschließend noch ein Stichwortverzeichnis.

### III. Umgang mit Quellentexten

Unter Quellen versteht man alle Gegenstände, aus denen geschichtliche Tatsachen methodisch erschlossen werden können. Dementsprechend wird auch in der Rechtsgeschichte auf der Basis von Quellen gearbeitet. Vom Jurastudenten wird in einer Klausur keine umfassende Quellenkritik erwartet. Einerseits sind die Quellen wegen der Aufgabenstellung und des Fachs schon auf bestimmte Texte reduziert, andererseits soll nur der Inhalt erfasst und historisch eingeordnet werden, ohne dass die Glaubwürdigkeit und die Aussagekraft der jeweiligen Quelle untersucht werden müsste. Trotzdem macht der Umgang mit Quellentexten dem Jurastudenten häufig Probleme, da dieser in der Lehre meist vernachlässigt wird. Deshalb soll hier kurz ein Schema entwickelt werden, mit dem der Zugang zu den Quellentexten erleichtert wird. Falls keine detaillierte Fragestellung vorhanden ist, kann das Schema als Aufbauhilfe verwendet werden.

8

#### Schema zur Quellenarbeit

In der Klausur bieten sich meist folgende Schritte an:

9

1. Am Anfang sollten kurz der Quellentyp, Wissen zum Autor und Ereignisse genannt werden, die mit der Entstehung der Quelle einhergehen, ohne ausufernd auf den rechtsgeschichtlichen Kontext einzugehen.
2. Dann folgt die inhaltliche Wiedergabe des Quellentextes. Hier ist danach zu fragen, was die Quelle aussagt.
3. Nach der inhaltlichen Wiedergabe der Quelle folgt die Interpretation der Quelle. Falls notwendig, ist zu hinterfragen, welche Lehren, Tendenzen und Werturteile der Quelle zugrunde liegen und wie glaubwürdig die Aussagen sind. Zudem sind Ziel und Zweck der Quelle sowie die Empfänger der Quelle darzustellen.
4. Danach sollte die Einordnung des in der Quelle beschriebenen Sachverhalts in den sozialen und historischen Kontext folgen. Dieser Prüfungspunkt korrespondiert mit dem ersten Prüfungspunkt und kann aus diesem Grund je nach Bearbeitervermerk auch mit diesem zusammen geprüft werden.

5. Zum Abschluss eines jeweiligen Textes ist die weitere Entwicklung zu erläutern und an den nächsten Quellentext anzuknüpfen bzw. je nach Bearbeitervermerk der Vergleich mit anderen Quellen herzustellen.

**hemmer-Methode: Folgendes Aufbauschema kann demnach einer Quellenanalyse zugrunde gelegt werden:**

1. **Quellentyp, Autor/ Verfasser, Erscheinungszeitraum**
2. **Inhaltswiedergabe**
3. **Interpretation**
4. **Rechtshistorische Einordnung**
5. **Weitere Entwicklung, Vergleich mit weiteren Quellen**

#### Quellentexte

Als Quellentexte kommen solche in Betracht, die Rückschlüsse auf die jeweilige Rechtsordnung zulassen. Dies sind vor allem normative Texte. Sie beinhalten Normen, die in der betroffenen Gemeinschaft Geltung beansprucht haben. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass sie in zweierlei Richtungen aussagekräftig sind. Die Tatsache der Normsetzung zeigt einerseits die Erwartungen des Urhebers an die soziale Realität, andererseits aber auch die bestehende Diskrepanz zwischen diesen Erwartungen und der Realität.

10

Es sind auch Texte denkbar, die rechtlich relevante Vorgänge beschreiben (z.B. Berichte über Königskrönungen) oder die sich mit der Rechtsordnung beschäftigen (z.B. juristische Literatur). Hier ist bei der Interpretation vor allem die subjektive Einfärbung zu beachten.

## § 2 DIE FRÜHMITTELALTERLICHEN HERRSCHAFTSORDNUNGEN

### Lernübersicht:

- Grundherrschaft Rn. 27 ff.
- Lehnswesen Rn. 38 ff.
- Volks- bzw. Stammesrechte Rn. 47 ff.
- Kompositionensystem Rn. 56 ff.
- Gerichtsverfahren Rn. 59 ff.

*hauptsächlich dezentrale  
Herrschaftsausübung*

Nach der Etablierung der germanischen Reiche in der Völkerwanderungszeit auf dem Boden des römischen Reiches vom 4. bis 6. Jahrhundert n. Chr. konnte die römische Verwaltungstechnik nicht langfristig erhalten werden. Vor allem eine allgemeine Besteuerung war nicht durchsetzbar, so dass ein größerer Verwaltungsapparat nicht finanzierbar war. Dementsprechend blieb die königliche Zentralgewalt immer schwach. Dagegen dominierten dezentrale germanische Herrschaftsformen und personale Herrschafts- und Treuebeziehungen. Herrschaftsausübung hatte überhaupt eine starke personale Komponente, musste durch körperliche Präsenz immer wieder bestätigt werden. Vorstellungen von einem transpersonalen Staatswesen waren den Germanen fremd, so dass eine Herrschaftsausübung durch Beamte nur begrenzt durchsetzbar war. Insgesamt ist von einer sehr geringen Herrschaftsdichte auszugehen, übergeordnete Gewalten traten kaum in den Lebensbereich des Einzelnen. Die Herrschaftsausübung fand vielmehr in einer Abschichtung von Herrschaftsordnungen statt, die ihrer Intensität nach von unten nach oben abnahmen. Eine Scheidung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht existierte nicht. Herrschaftsrechte ergaben sich aus persönlichen Rechtsbeziehungen und wurden inhaltlich bedingt durch die Herrschaftsordnung, in welche die jeweilige Beziehung eingebettet war.

11

### I. Die Hausherrschaft

*Bedeutung der Familie*

Haus, Familie und Verwandtschaft bezeichnen die engsten Gemeinschaftsformen des frühmittelalterlichen Menschen. Der enge familiäre Zusammenschluss war eine Reaktion auf die bisweilen lebensbedrohliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Unsicherheit, der das allgemeine Lebensrisiko zu minimieren half. Dementsprechend wurden auf familiärer Ebene in der Frühzeit die wirksamsten Herrschaftsstrukturen ausgebildet.

12

#### 1. Familie und Sippe, Haus und Hof

*Familie und Sippe*

Das Haus war nicht nur Wohnstätte, es war auch Mittelpunkt des Rechtsverbandes der *familia*. Unter dem Begriff *familia* verstand man im Mittelalter die über die eigentliche Familie hinausgehende familiäre Hausgemeinschaft. Sie umfasste nicht nur die Familie des Hausherrn. Dazu zählten auch andere Familien und Personen, die mit im Haus wohnten, z. B. Verwandte des Hausherrn und das Gesinde.

13